



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 21. Oktober 2009 (22.10)
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2009/0101 (CNS)**

**14552/1/09
REV 1**

**DROIPEN 125
COPEN 197**

ÜBERARBEITETER VERMERK

des Vorsitzes
für den Rat

Nr. Vordokument: 14289/09 DROIPEN 122 COPEN 193

Betr.: Tagung des Rates (Justiz und Inneres) am 23. Oktober 2009

1. Entwurf einer EntschlieÙung des Rates über einen Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren
2. Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren
3. Vorschlag für eine EntschlieÙung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung des Rechts auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren

– Allgemeine Ausrichtung

Der Vorsitz hat am 1. Juli 2009 einen "Fahrplan zur Förderung des Schutzes von Verdächtigen und Beschuldigten im Rahmen von Strafverfahren" vorgelegt.¹

In der Folge wurde beschlossen, dem Fahrplan die Form einer "EntschlieÙung" zu geben und den Titel wie folgt zu ändern: "(Entwurf einer) EntschlieÙung des Rates über einen Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren".

¹ Dok. 11457/09 DROIPEN 53 COPEN 120.

Die Kommission hat am 8. Juli 2009 einen Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über das Recht auf Verdolmetschung und Übersetzung in Strafverfahren¹ vorgelegt.

Da der Vorsitz der Auffassung ist, dass den Mitgliedstaaten Leitlinien im Hinblick darauf an die Hand gegeben werden sollten, wie die effektive Anwendung der in dem Vorschlag vorgesehenen Rechte vorangebracht werden kann, hat er, begleitend zu dem Rahmenbeschluss, einen Entwurf für eine Entschließung vorgelegt².

Die Gruppe der Freunde des Vorsitzes, die Gruppe "Materielles Strafrecht", die JI-Referenten, der Ausschuss "Artikel 36" und der Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil) haben den Text in verschiedenen Sitzungen geprüft.

Die gegenwärtige Situation kann wie folgt beschrieben werden:

FAHRPLAN:

FR, IE, NL und UK haben einen Parlamentsvorbehalt eingelegt.

LV hat einen sprachlichen Prüfungsvorbehalt eingelegt.

Bereits vorgenommene Änderungen / noch offene Fragen:

Maßgeblich ist der Text in Anlage 1. Es gibt keine offenen Fragen.

¹ Dok. 11917/09 DROIPEN 60 COPEN 133 + ADD 1 + ADD 2.

² Dok. 12116/09 DROIPEN 66 COPEN 139.

RAHMENBESCHLUSS:

CZ, DK, FR, IE, LT, MT, NL, SI und UK haben einen Parlamentsvorbehalt eingelegt.
LV hat einen sprachlichen Prüfungsvorbehalt eingelegt.

Bereits vorgenommene Änderungen / noch offene Fragen:

Maßgeblich ist der Text in Anlage 2. Es gibt keine offenen Fragen.

Es sei darauf hingewiesen, dass SI vorgeschlagen hat, den Text, wie er aus den Beratungen der Ratsgremien hervorgegangen ist, an das Sekretariat des Europarates zu übermitteln, damit geprüft wird, ob er mit der Menschenrechtskonvention in der Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte im Einklang steht ("Straßburg-Probe").

Der Vorsitz weist darauf hin, dass das Sekretariat des Europarates zu allen drei Instrumenten (siehe Dok. 12394/09 und 12926/09) informell konsultiert wurde, die Initiativen geprüft hat und sich positiv zu ihnen geäußert hat. Die Bemerkungen des Sekretariats des Europarates waren während des gesamten Verfahrens für die Verhandlungen des Vorsitzes maßgeblich.

ENTSCHLIESSUNG:

DK, FR, IE, LT, MT, NL, SI und UK haben einen Parlamentsvorbehalt eingelegt.
LV hat einen sprachlichen Prüfungsvorbehalt eingelegt.

Bereits vorgenommene Änderungen / noch offene Fragen:

Maßgeblich ist der Text in Anlage 3. Es gibt keine offenen Fragen.

Entwurf

Entschließung des Rates über einen Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren

Der Rat der Europäischen Union –

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Europäischen Union bildet die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (nachstehend die "Konvention" genannt) die gemeinsame Grundlage für den Schutz der Rechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren; für die Zwecke dieser Entschließung zählt dazu sowohl die Vorverfahrens- als auch die Verfahrensphase.
- (2) Darüber hinaus bietet die Konvention – in der Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte – den Mitgliedstaaten eine wichtige Grundlage für das Vertrauen in die Strafgerichtsbarkeit der jeweils anderen Mitgliedstaaten und für die Stärkung dieses Vertrauens. Gleichzeitig besteht Raum für weitere Maßnahmen der Europäischen Union mit dem Ziel, die uneingeschränkte Umsetzung und Einhaltung der Rechtsnormen der Konvention sicherzustellen und gegebenenfalls die einheitliche Anwendung der geltenden Rechtsnormen zu gewährleisten und die bestehenden Rechtsnormen zu verstärken.
- (3) Die Europäische Union hat mit Erfolg einen Raum der Freizügigkeit und der Aufenthaltsfreiheit geschaffen, den die Bürger nutzen, indem sie in zunehmendem Maße in andere Mitgliedstaaten reisen und in anderen Staaten als dem Wohnsitzstaat studieren und arbeiten. Gleichzeitig jedoch führen der Wegfall der Binnengrenzen und die zunehmende Inanspruchnahme des Freizügigkeits- und Aufenthaltsrechts zwangsläufig dazu, dass die Zahl der Personen steigt, gegen die ein Strafverfahren in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Wohnsitzmitgliedstaat eingeleitet wird. In diesen Fällen sind die Verfahrensrechte der Verdächtigen oder Beschuldigten von besonderer Bedeutung, damit das Recht auf ein faires Verfahren gewahrt bleibt.

- (4) Gewiss wurden auf EU-Ebene zahlreiche Maßnahmen getroffen, um ein hohes Sicherheitsniveau für die Bürger zu gewährleisten; ebenso wichtig ist es jedoch, spezifische Probleme zu regeln, die im Falle von Personen auftreten können, die Verdächtige oder Beschuldigte in einem Strafverfahren sind.
- (5) Zur Gewährleistung eines gerechten Strafverfahrens sind daher spezifische Maßnahmen im Bereich der Verfahrensrechte erforderlich. Durch derartige Maßnahmen, die Rechtsvorschriften sowie andere Maßnahmen umfassen können, wird das Vertrauen der Bürger darin gestärkt werden, dass die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten die Rechte der Bürger schützen und gewährleisten.
- (6) Der Europäische Rat hat 1999 in den Schlussfolgerungen seiner Tagung von Tampere festgehalten, dass im Kontext der Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auch Arbeiten über diejenigen verfahrensrechtlichen Aspekte initiiert werden sollten, bei denen zur Erleichterung der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gemeinsame Mindeststandards für notwendig erachtet werden, wobei die Grundprinzipien des Rechts der Mitgliedstaaten zu achten sind (Nummer 37).
- (7) Ferner heißt es im Haager Programm von 2004, dass die weitere Verwirklichung der gegenseitigen Anerkennung als Eckstein der justiziellen Zusammenarbeit die Entwicklung gleichwertiger Standards für die Verfahrensrechte in Strafverfahren einschließt, wobei Untersuchungen zum Schutzniveau in den Mitgliedstaaten zugrunde zu legen sind und die Rechts-traditionen der Mitgliedstaaten gebührend zu berücksichtigen sind (Nummer 3.3.1).
- (8) Voraussetzung für die gegenseitige Anerkennung ist, dass die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten den Strafrechtssystemen der anderen Mitgliedstaaten vertrauen. Zur Stärkung des gegenseitigen Vertrauens innerhalb der Europäischen Union ist es wichtig, dass es zusätzlich zur Konvention EU-Normen für den Schutz der Verfahrensrechte gibt, die in den Mitgliedstaaten ordnungsgemäß umgesetzt und angewandt werden.

- (9) Jüngste Studien zeigen, dass Maßnahmen der Europäischen Union zu Verfahrensrechten, sei es durch Rechtsvorschriften oder durch andere Maßnahmen, unter Experten breite Zustimmung finden und dass ein verstärktes gegenseitiges Vertrauen zwischen den Justizbehörden in den Mitgliedstaaten nötig ist¹. Diese Ansicht wird auch vom Europäischen Parlament geteilt². Die Europäische Kommission stellt in ihrer Mitteilung zum Stockholmer Programm³ fest, dass die Stärkung der Verteidigungsrechte sowohl für die Aufrechterhaltung des gegenseitigen Vertrauens unter den Mitgliedstaaten als auch für die Aufrechterhaltung des Vertrauens der Bürger in die EU von wesentlicher Bedeutung ist.
- (10) Die in den letzten Jahren im EU-Rahmen geführten Beratungen über Verfahrensrechte haben keine konkreten Ergebnisse erbracht. Im Bereich der justiziellen und polizeilichen Zusammenarbeit wurden indes erhebliche Fortschritte in Bezug auf Maßnahmen erzielt, die die Strafverfolgung erleichtern. Jetzt ist es an der Zeit, auf die Verbesserung des Gleichgewichts zwischen diesen Maßnahmen und dem Schutz der Verfahrensrechte des Einzelnen hinzuwirken. Es sollten Bemühungen unternommen werden, um die Verfahrensgarantien und die Achtung der Rechtsstaatlichkeit in Strafverfahren zu stärken, unabhängig davon, wo in der Europäischen Union ein Bürger studiert, arbeitet oder lebt bzw. wohin er reist.
- (11) Diese Problematik sollte angesichts ihrer Bedeutung und Komplexität schrittweise angegangen werden, wobei die Gesamtkohärenz gewahrt werden muss. Dadurch, dass künftige Maßnahmen bereichsweise in Angriff genommen werden, kann das Augenmerk gezielt auf jede einzelne Maßnahme gerichtet werden, so dass durch Ermittlung und Lösung von Problemen dafür gesorgt werden kann, dass der Nutzen der betreffenden Maßnahme noch gesteigert wird.
- (12) Da der Maßnahmenkatalog im Anhang nicht erschöpfend ist, sollte der Rat prüfen, ob er sich mit dem Schutz von Verfahrensrechten befassen muss, die nicht in diesem Katalog aufgeführt sind.

¹ Siehe u.a. "*Analysis of the future of mutual recognition in criminal matters in the European Union*", Bericht der Freien Universität Brüssel vom 20. November 2008.

² Siehe z.B. die "*Empfehlung des Europäischen Parlaments vom 7. Mai 2009 an den Rat zur Entwicklung eines Raums der Strafgerichtsbarkeit in der EU*" (2009/2012(INI), Nummer 1 Buchstabe a).

³ "Ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im Dienste der Bürger", KOM(2009) 262/4 endg. (Nummer 4.2.2.).

(13) Alle neuen EU-Rechtsakte in diesem Bereich sollten mit den in der Konvention festgelegten Mindestnormen – in der Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte – in Einklang stehen –

nimmt folgende Entschließung an:

1. Auf Ebene der Europäischen Union sollten Maßnahmen ergriffen werden, um die Rechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren zu stärken. Diese Maßnahmen können sowohl Rechtsvorschriften als auch andere Maßnahmen umfassen.
2. Der Rat billigt den im Anhang zu dieser Entschließung wiedergegebenen "Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren" als Grundlage für das weitere Vorgehen. Die in dem Fahrplan aufgeführten Rechte, die durch weitere Rechte ergänzt werden könnten, werden als wesentliche Verfahrensrechte betrachtet; Maßnahmen bezüglich dieser Rechte sollten vorerst Priorität haben.
3. Die Kommission wird ersucht, Vorschläge in Bezug auf die im Fahrplan festgelegten Maßnahmen zu unterbreiten und die Vorlage des Grünbuchs nach Buchstabe F zu erwägen.
4. Der Rat wird alle im Zusammenhang mit dem Fahrplan vorgelegten Vorschläge prüfen und verpflichtet sich, dies vorrangig zu tun.
5. Der Rat wird nach den geltenden Regeln in vollem Umfang mit dem Europäischen Parlament zusammenarbeiten, und er wird in angemessener Weise mit dem Europarat zusammenarbeiten.

Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten
in Strafverfahren

Die Reihenfolge der in diesem Fahrplan aufgeführten Rechte ist indikativ. Es wird darauf hingewiesen, dass die unten angeführten Erläuterungen lediglich dazu dienen, die vorgeschlagenen Maßnahmen zu beschreiben; sie sollen nicht den genauen Anwendungsbereich und Inhalt der betreffenden Maßnahmen vorab festlegen.

Maßnahme A: Übersetzungen und Dolmetschleistungen

Kurze Erläuterung:

Der Verdächtige oder Beschuldigte muss verstehen können, was geschieht, und er muss sich verständlich machen können. Ein Verdächtiger oder Beschuldigter, der die Verfahrenssprache nicht spricht oder versteht, benötigt einen Dolmetscher sowie eine Übersetzung der wichtigsten Verfahrensunterlagen. Besondere Beachtung sollte auch den Erfordernissen von hörbehinderten Verdächtigen oder Beschuldigten zukommen.

Maßnahme B: Belehrung über die Rechte und Unterrichtung über die Beschuldigung

Kurze Erläuterung:

Eine Person, die verdächtigt oder beschuldigt wird, eine Straftat begangen zu haben, sollte mündlich oder gegebenenfalls schriftlich, z.B. in Form einer Rechtsbelehrung, über ihre elementaren Rechte unterrichtet werden. Darüber hinaus sollte diese Person auch unverzüglich Informationen über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung erhalten. Eine Person, gegen die Anklage erhoben wurde, sollte zu gegebener Zeit Anspruch auf die Informationen haben, die für die Vorbereitung ihrer Verteidigung erforderlich sind, wobei dies nicht den ordnungsgemäßen Verlauf des Strafverfahrens beeinträchtigen darf.

Maßnahme C: Rechtsbeistand und Prozesskostenhilfe

Kurze Erläuterung:

Das Recht auf Rechtsbeistand (durch einen Rechtsberater) für einen Verdächtigen oder Beschuldigten in einem Strafverfahren zum frühesten geeigneten Zeitpunkt des Verfahrens ist zur Gewährleistung eines fairen Verfahrens von grundlegender Bedeutung; das Recht auf Prozesskostenhilfe sollte sicherstellen, dass tatsächlich Zugang zum vorgenannten Recht auf Rechtsbeistand besteht.

Maßnahme D: Kommunikation mit Angehörigen, Arbeitgebern und Konsularbehörden

Kurze Erläuterung:

Ein Verdächtiger oder Beschuldiger, dem die Freiheit entzogen wurde, muss unverzüglich über das Recht unterrichtet werden, mindestens eine Person, beispielsweise einen Angehörigen oder den Arbeitgeber, über den Freiheitsentzug informieren zu lassen, wobei dies nicht den ordnungsgemäßen Verlauf des Strafverfahrens beeinträchtigen darf. Darüber hinaus muss ein Verdächtiger oder Beschuldiger, dem die Freiheit in einem anderen als seinem Staat entzogen wurde, über das Recht unterrichtet werden, die zuständigen Konsularbehörden über den Freiheitsentzug informieren zu lassen.

Maßnahme E: Besondere Garantien für schutzbedürftige Verdächtige oder Beschuldigte

Kurze Erläuterung:

Zur Gewährleistung eines fairen Verfahrens ist es wichtig, dass Verdächtigen oder Beschuldigten, die z.B. aufgrund ihres Alters, ihres geistigen oder ihres körperlichen Zustands nicht in der Lage sind, den Inhalt oder die Bedeutung des Verfahrens zu verstehen oder diesem zu folgen, eine besondere Aufmerksamkeit zuteil wird.

Maßnahme F: Ein Grünbuch über die Untersuchungshaft

Kurze Erläuterung:

Die Dauer der Untersuchungshaft vor und während der Gerichtsverhandlung variiert erheblich zwischen den Mitgliedstaaten. Übermäßig lange Zeiten der Untersuchungshaft sind nachteilig für die betreffende Person, können die justizielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen und entsprechen nicht den Werten, für die die Europäische Union steht. Auf geeignete Maßnahmen in diesem Bereich sollte in einem Grünbuch eingegangen werden.

RAHMENBESCHLUSS DES RATES
über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b,
auf Vorschlag der Kommission,
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe¹:

- (1) Die Europäische Union hat sich die Erhaltung und Weiterentwicklung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zum Ziel gesetzt. Nach den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 15. und 16. Oktober 1999 in Tampere, insbesondere nach Nummer 33, soll der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung zum Eckstein der justiziellen Zusammenarbeit sowohl in Zivil- als auch in Strafsachen innerhalb der Europäischen Union werden.
- (2) Am 29. November 2000 verabschiedete der Rat im Einklang mit den Schlussfolgerungen von Tampere ein Maßnahmenprogramm zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen². In der Einleitung des Maßnahmenprogramms heißt es, die gegenseitige Anerkennung "soll es ermöglichen, nicht nur die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, sondern auch den Schutz der Persönlichkeitsrechte zu verstärken".

¹ Es sind noch nicht alle Erwägungsgründe erörtert worden; die Prüfung wird erfolgen, nachdem der Rat eine allgemeine Ausrichtung festgelegt hat. Die folgenden Erwägungsgründe sind jedoch Teil des Pakets, das dem Rat zur Billigung vorgelegt wird: 8, 10, 11, 12, 19.

² ABl. C 12 vom 15.1.2001, S. 10.

- (3) Die Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen setzt gegenseitiges Vertrauen der Mitgliedstaaten in ihre jeweilige Strafgerichtsbarkeit voraus. Das Maß der gegenseitigen Anerkennung hängt von einer ganzen Reihe von Parametern ab; dazu gehören "Mechanismen für den Schutz der Rechte von [...] beschuldigten Personen"¹ sowie gemeinsame Mindestnormen zur Erleichterung der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung.
- (4) Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung kann nur in einem Klima des Vertrauens zum Tragen kommen, in dem nicht nur die Justizbehörden, sondern alle an Strafverfahren beteiligten Akteure Entscheidungen der Justizbehörden anderer Mitgliedstaaten als gleichwertig ansehen; hierzu bedarf es "gegenseitigen Vertrauens nicht nur in die Rechtsvorschriften des anderen Mitgliedstaats, sondern auch in die Tatsache, dass diese ordnungsgemäß angewandt werden"².
- (5) Zwar haben alle Mitgliedstaaten die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) unterzeichnet, doch hat die Erfahrung gezeigt, dass dadurch allein nicht immer ein hinreichendes Maß an Vertrauen in die Strafjustiz anderer Mitgliedstaaten hergestellt wird.
- (6) Gemäß Artikel 31 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union umfasst das gemeinsame Vorgehen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen "die Gewährleistung der Vereinbarkeit der jeweils geltenden Vorschriften der Mitgliedstaaten untereinander, soweit dies zur Verbesserung dieser Zusammenarbeit erforderlich ist". Gemeinsame Mindestnormen sollten das Vertrauen in die Strafjustiz aller Mitgliedstaaten stärken, was wiederum zu einer wirksameren Zusammenarbeit der Strafjustizbehörden in einem Klima gegenseitigen Vertrauens führen sollte.
- (7) Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren sollten solchen gemeinsamen Normen unterworfen werden. Um das Vertrauen der Mitgliedstaaten untereinander zu stärken, werden in diesem Rahmenbeschluss für Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union gemeinsame Mindestnormen festgelegt, in denen sich die Traditionen der Mitgliedstaaten bei der Anwendung der entsprechenden Bestimmungen der EMRK widerspiegeln.

¹ ABl. C 12 vom 15.1.2001, S. 10.

² KOM(2000) 495 vom 26.7.2000, S. 4.

- (8) Das Recht von Personen, die die Verfahrenssprache des Gerichts nicht verstehen, auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen ergibt sich aus Artikel 6 EMRK und der sich darauf stützenden Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Die Bestimmungen dieses Rahmenbeschlusses erleichtern die praktische Anwendung dieses Rechts. Zu diesem Zweck soll mit diesem Rahmenbeschluss das Recht eines Beschuldigten oder Verdächtigen auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen im Hinblick auf die Wahrung seines Rechts auf ein faires Verfahren gewährleistet werden.
- (9) (...)
- (10) Die in diesem Rahmenbeschluss festgelegten Rechte sollten in den in ihm vorgesehenen Grenzen auch im Falle von Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls gelten. Vollstreckende Mitgliedstaaten sollten Dolmetschleistungen und Übersetzungen für eine gesuchte Person, die die Verfahrenssprache nicht versteht oder spricht, zur Verfügung stellen und die Kosten dafür tragen.
- (11) Dieser Rahmenbeschluss sollte gewährleisten, dass eine verdächtige oder beschuldigte Person, die die Verfahrenssprache nicht versteht und spricht, imstande ist, ihr Recht auf Kenntnisnahme der gegen sie vorliegenden Verdachtsmomente oder gegen sie erhobenen Beschuldigungen und auf Verfolgung des Prozessgeschehens in vollem Umfang auszuüben, indem sie korrekte sprachliche Unterstützung unentgeltlich erhält. Die verdächtige oder beschuldigte Person sollte unter anderem imstande sein, ihrem Rechtsbeistand ihre eigene Version des Sachverhalts zu schildern, auf Aussagen hinzuweisen, denen sie nicht zustimmt, und ihn über Sachverhalte in Kenntnis zu setzen, die zu ihrer Verteidigung vorgebracht werden sollten. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass mit diesem Rahmenbeschluss Mindestvorschriften festgelegt werden. Die Mitgliedstaaten können die in diesem Rahmenbeschluss festgelegten Rechte ausweiten, um auch in Fällen, auf die in diesem Rahmenbeschluss nicht ausdrücklich eingegangen wird, ein höheres Schutzniveau vorzusehen. Das Schutzniveau sollte auf keinen Fall unter den von der EMRK vorgesehenen Standards, wie sie in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ausgelegt werden, liegen.

- (12) Die Mitgliedstaaten sollten nicht verpflichtet sein, für Dolmetschleistungen für die Verständigung zwischen dem Verdächtigen oder Beschuldigten und seinem Rechtsbeistand zu sorgen, wenn sie sich in der gleichen Sprache tatsächlich verständigen können. Die Mitgliedstaaten sollten auch nicht verpflichtet sein, für Dolmetschleistungen für die Verständigung zwischen dem Verdächtigen oder Beschuldigten und seinem Rechtsbeistand zu sorgen, wenn das Recht auf Dolmetschleistungen in dem betreffenden Verfahren eindeutig für andere Zwecke als die Wahrnehmung des Rechts auf ein faires Verfahren genutzt wird.
- (13) Es sollte die Möglichkeit bestehen, die Entscheidung, dass keine Dolmetschleistung oder Übersetzung erforderlich ist, im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht überprüfen zu lassen. Eine derartige Überprüfung kann beispielsweise im Wege eines speziellen Beschwerdeverfahrens oder im Rahmen eines gewöhnlichen Rechtsbehelfs gegen Sachentscheidungen erfolgen.
- (14) Eine entsprechende Unterstützung sollte auch hör- oder sprachbehinderten verdächtigen oder beschuldigten Personen zuteil werden.
- (15) Die Fürsorgepflicht für verdächtige oder beschuldigte Personen, die sich in einer potenziell schwachen Position befinden, insbesondere weil sie körperliche Gebrechen haben, die ihre Fähigkeit beeinträchtigen, sich effektiv verständlich zu machen, ist Grundlage einer fairen Justiz. Strafverfolgungs-, Strafvollzugs- und Justizbehörden sollten daher sicherstellen, dass diese Personen imstande sind, die in diesem Rahmenbeschluss vorgesehenen Rechte wirksam auszuüben, indem sie auf etwaige Benachteiligungen, die die Fähigkeit der Personen beeinträchtigen, dem Verfahren zu folgen und sich verständlich zu machen, achten und geeignete Schritte unternehmen, um diese Rechte zu gewährleisten.
- (16) Zur Gewährleistung eines fairen Verfahrens ist es erforderlich, dass wesentliche Dokumente oder zumindest die wichtigen Passagen solcher Dokumente für den Verdächtigen oder Beschuldigten übersetzt werden. Es ist Sache der Behörden der Mitgliedstaaten, im Einklang mit innerstaatlichem Recht zu entscheiden, welche Dokumente übersetzt werden sollten. Bestimmte Dokumente sollten immer als wesentliche Dokumente gelten, die übersetzt werden sollten, beispielsweise die Entscheidung, einer Person die Freiheit zu entziehen, die Anklageschrift und das Urteil.

- (17) Ein Verzicht auf das Recht auf eine schriftliche Übersetzung von Dokumenten sollte unmissverständlich sein und mit einem Mindestschutz einhergehen und sollte wichtigen öffentlichen Interessen nicht zuwiderlaufen.
- (18) Der vorliegende Rahmenbeschluss wahrt die Grundrechte und achtet die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundsätze. Mit dem Rahmenbeschluss sollen insbesondere das Recht auf Freiheit, das Recht auf ein faires Verfahren und die Verteidigungsrechte gefördert werden.
- (19) Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass die Bestimmungen der Artikel 2 bis 5 dieses Rahmenbeschlusses, sofern sie Rechten entsprechen, die durch die EMRK gewährleistet werden, entsprechend den Rechten der EMRK, wie sie in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ausgelegt werden, umgesetzt werden.
- (20) Da das Ziel der Festlegung gemeinsamer Mindestnormen durch einseitige Maßnahmen der Mitgliedstaaten nicht erreicht werden kann, sondern nur auf Gemeinschaftsebene zu verwirklichen ist, kann der Rat im Einklang mit dem in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 5 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht der Rahmenbeschluss nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus –

HAT FOLGENDEN RAHMENBESCHLUSS ANGENOMMEN:

Artikel 1
Geltungsbereich

1. Der vorliegende Rahmenbeschluss regelt das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls.
2. Dieses Recht gilt für jede Person ab dem Zeitpunkt, zu dem sie von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass sie der Begehung einer Straftat verdächtig oder beschuldigt ist, bis zum Abschluss des Verfahrens, worunter die endgültige Klärung der Frage zu verstehen ist, ob der Verdächtige oder Beschuldigte die Straftat begangen hat.
3. Dieser Rahmenbeschluss gilt nicht für Verfahren, die zu Sanktionen einer Behörde führen können, bei der es sich nicht um ein Strafgericht handelt, solange solche Verfahren nicht vor einem Gericht geführt werden, das in Strafsachen zuständig ist.

Artikel 2
Recht auf Dolmetschleistungen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass verdächtigen oder beschuldigten Personen, die die Sprache des Strafverfahrens nicht verstehen oder nicht sprechen, Dolmetschleistungen in ihrer Muttersprache oder einer anderen ihnen verständlichen Sprache zur Verfügung gestellt werden, damit das Recht dieser Personen auf ein faires Verfahren gewährleistet wird. Dolmetschleistungen, einschließlich für die Verständigung zwischen dem Verdächtigen oder Beschuldigten und seinem Rechtsbeistand, werden während der Strafverfahren bei Ermittlungs- und Justizbehörden, einschließlich polizeilicher Vernehmungen, sämtlicher Anhörungen bei Gericht sowie aller zwischenzeitlich nötigen Anhörungen, zur Verfügung gestellt; in sonstigen Situationen können sie zur Verfügung gestellt werden. Diese Bestimmung berührt nicht Vorschriften des innerstaatlichen Rechts betreffend die Anwesenheit eines Rechtsbeistands zu einem bestimmten Zeitpunkt des Strafverfahrens.

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass eine hörbehinderte Person Unterstützung durch einen Dolmetscher erhält, wenn dies für diese Person angebracht ist.
3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass auf geeignete Weise, einschließlich durch Befragung des Verdächtigen oder Beschuldigten, geprüft wird, ob er die Sprache des Strafverfahrens versteht und spricht und Unterstützung durch einen Dolmetscher benötigt.
4. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Möglichkeit besteht, eine Entscheidung, dass keine Verdolmetschung benötigt wird, zu einem Zeitpunkt des Verfahrens im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht überprüfen zu lassen. Eine derartige Überprüfung bringt für die Mitgliedstaaten nicht die Verpflichtung mit sich, einen gesonderten Mechanismus vorzusehen, bei dem der einzige Grund für die Überprüfung die Anfechtung einer solchen Entscheidung ist.
5. In Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls sorgt der vollstreckende Mitgliedstaat dafür, dass seine zuständigen Behörden betroffenen Personen, die die Verfahrenssprache nicht verstehen oder sprechen, gemäß diesem Artikel Dolmetschleistungen zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 3

Recht auf Übersetzung maßgeblicher Unterlagen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine verdächtige oder beschuldigte Person, die die Sprache des Verfahrens nicht versteht, eine Übersetzung aller Unterlagen, die unerlässlich sind, um ihr Recht auf ein faires Verfahren zu gewährleisten, oder zumindest der wichtigen Passagen solcher Unterlagen in ihre Muttersprache oder eine andere für sie verständliche Sprache erhält, sofern die Person nach innerstaatlichem Recht das Recht auf Zugang zu den betreffenden Unterlagen hat.

2. Die zuständigen Behörden entscheiden, welche maßgeblichen Unterlagen nach Absatz 1 zu übersetzen sind. Zu den maßgeblichen Unterlagen, die vollständig übersetzt werden müssen oder deren wichtige Passagen übersetzt werden müssen, gehören zumindest die Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßnahme oder gleichwertige Entscheidungen, mit denen der Person die Freiheit entzogen wird, die Anklageschrift und ein Urteil, wenn derartige Dokumente vorhanden sind.
3. Die verdächtige oder beschuldigte Person oder ihr Rechtsbeistand können einen begründeten Antrag auf Übersetzung weiterer Unterlagen stellen, die für die effektive Ausübung des Verteidigungsrechts erforderlich sind.
4. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass zu einem Zeitpunkt des Verfahrens die Möglichkeit einer Überprüfung im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht besteht, wenn die Übersetzung eines Dokuments nach den Absätzen 2 und 3 nicht zur Verfügung gestellt wird. Eine derartige Überprüfung bringt für die Mitgliedstaaten nicht die Verpflichtung mit sich, einen gesonderten Mechanismus vorzusehen, bei dem der einzige Grund für die Überprüfung die Anfechtung einer solchen Entscheidung ist.
5. In Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls sorgt der vollstreckende Mitgliedstaat dafür, dass seine zuständigen Behörden betroffenen Personen, die die Sprache, in der der Europäische Haftbefehl ausgestellt oder in die er vom ausstellenden Mitgliedstaat übersetzt wurde, nicht verstehen, eine Übersetzung davon zur Verfügung stellen.
6. Eine mündliche Übersetzung oder eine mündliche Zusammenfassung der Unterlagen, auf die in diesem Artikel Bezug genommen wird, kann gegebenenfalls anstelle einer schriftlichen Übersetzung zur Verfügung gestellt werden, wenn dies einem fairen Verfahren nicht entgegensteht.
7. Eine Person, die nach diesem Artikel das Recht auf Übersetzung von Dokumenten hat, kann jederzeit auf dieses Recht verzichten.

Artikel 4

Dolmetsch- und Übersetzungskosten

Die Mitgliedstaaten kommen unabhängig vom Verfahrensausgang für die in Anwendung der Artikel 2 und 3 entstehenden Dolmetsch- und Übersetzungskosten auf.

Artikel 5

Qualität der Dolmetschleistungen und Übersetzungen

Die Mitgliedstaaten ergreifen konkrete Maßnahmen, um dafür zu sorgen, dass Dolmetschleistungen und Übersetzungen in einer angemessenen Qualität bereitgestellt werden, so dass es der verdächtigen oder beschuldigten Person oder einer Person, gegen die ein Europäischer Haftbefehl vollstreckt wird, möglich ist, ihre Rechte uneingeschränkt wahrzunehmen.

Artikel 6

Regressionsverbot

Keine Bestimmung dieses Rahmenbeschlusses ist so auszulegen, dass dadurch die Verfahrensrechte und -garantien nach Maßgabe der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, anderer einschlägiger Bestimmungen des Völkerrechts oder der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, die ein höheres Schutzniveau vorsehen, beschränkt oder beeinträchtigt würden.

Artikel 7
Umsetzung

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um diesem Rahmenbeschluss bis spätestens¹ nachzukommen.

Innerhalb derselben Frist teilen die Mitgliedstaaten dem Rat und der Kommission den Wortlaut der Bestimmungen mit, mit denen sie die sich aus diesem Rahmenbeschluss ergebenden Verpflichtungen in ihr nationales Recht umgesetzt haben.

Artikel 8
Bericht

Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum² einen Bericht, in dem sie überprüft, inwieweit die Mitgliedstaaten dem Rahmenbeschluss nachgekommen sind, und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für weitere Legislativmaßnahmen.

Artikel 9
Inkrafttreten

Dieser Rahmenbeschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates
Der Präsident

¹ 30 Monate nach der Veröffentlichung dieses Rahmenbeschlusses im *Amtsblatt* der Europäischen Union.

² 42 Monate nach der Veröffentlichung dieses Rahmenbeschlusses im *Amtsblatt* der Europäischen Union.

Entwurf
Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter
der Regierungen der Mitgliedstaaten
zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung des Rechts auf
Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION UND DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER
DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN –

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rahmenbeschluss 2009/XXX/JI des Rates über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren sieht bestimmte Anforderungen vor hinsichtlich des Rechts von einer Straftat verdächtigen oder beschuldigten Personen und von einem Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls unterliegenden Personen, die die Verfahrenssprache nicht verstehen oder nicht sprechen, dass ihnen ein Dolmetscher beigestellt wird und sie Übersetzungen der maßgeblichen Unterlagen erhalten.

Unter uneingeschränkter Beachtung der einzelstaatlichen Haushaltsverfahren sollte den Mitgliedstaaten im Hinblick darauf, wie die effektive Verwirklichung dieser Rechte vorangebracht werden kann, Leitlinien an die Hand gegeben werden –

NEHMEN FOLGENDE ENTSCHLIESSUNG AN:

Geltungsbereich und Ziele

- (1) Ziel dieser EntschlieÙung ist die Stärkung der in dem Rahmenbeschluss 2009/XXX/JI über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren aufgeführten Rechte.
- (2) Aufbauend auf den Grundsätzen der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sollten die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2009/XXXX/JI die nachstehenden Maßnahmen aktiv unterstützen.
- (3) Ziel der Maßnahmen sollte es sein, eine geeignete und wirksame Praxis in den Mitgliedstaaten für Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen in Strafverfahren zu entwickeln. Die nachstehenden Maßnahmen gelten auch für Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen, die der ausführende Mitgliedstaat in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls bereitstellt.

MaÙnahmen

Berufsvertretung

- (4) Vertreter der Berufsstände der Dolmetscher und Übersetzer sollten gegebenenfalls in die praktische Umsetzung der nachstehenden Maßnahmen sowie in die Verwirklichung der Ziele dieser EntschlieÙung einbezogen werden.

Qualifikation

- (5) Die Mitgliedstaaten sollten danach trachten, dass Dolmetscher und Übersetzer, die in Strafverfahren eingesetzt werden, hochqualifiziert sind; damit soll ein angemessener Standard der Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen erreicht werden, so dass faire Verfahren gewährleistet sind. Neben allgemeinen Sprachkenntnissen sollten diese Übersetzer und Dolmetscher auch Fachkenntnisse im Bereich der Rechtsterminologie besitzen.
- (6) Dolmetscher und Übersetzer sollten ermutigt werden, ihre fachlichen Kenntnisse durch Fortbildung und berufliche Weiterentwicklung auszubauen.

- (7) Die Qualifikation der Dolmetscher und Übersetzer, die in Strafverfahren eingesetzt werden, sollte durch einen förmlichen Hochschulabschluss oder einen ähnlichen Eignungsnachweis, z.B. durch Akkreditierung oder Zertifizierung, in der betreffenden Sprache belegt werden.
- (8) Die Mitgliedstaaten sollten auf eine hohe Qualifikation von Dolmetschern achten, die für Verdächtige oder Beschuldigte mit einer Hörbehinderung hinzugezogen werden.
- (9) Es sollte überprüft werden, dass es sich bei den in Strafverfahren eingesetzten Dolmetschern und Übersetzern um unbescholtene Personen handelt.

Schulung

- (10) Unbeschadet der Unabhängigkeit der Justiz und des unterschiedlichen Aufbaus der Justiz in der Europäischen Union sollten die Mitgliedstaaten diejenigen, die für die Weiterbildung von an Strafverfahren beteiligten Richtern, Staatsanwälten und Justizbediensteten zuständig sind, ermutigen, ein besonderes Augenmerk auf die Besonderheiten einer dolmetschergestützten Kommunikation zu legen, damit eine effiziente und wirksame Kommunikation sichergestellt wird.

Eintragung

- (11) Die Mitgliedstaaten sollten dafür Sorge tragen, dass ein nationales Register/nationale Register mit qualifizierten Dolmetschern und Übersetzern für den Einsatz in Strafverfahren besteht/bestehen.
- (12) Das/die Register sollte(n) regelmäßig aktualisiert werden, damit u.a. der Status der Qualifikationen der jeweiligen Dolmetscher oder Übersetzer erkennbar ist, wobei jedoch die Vorschriften über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten anzuwenden sind.
- (13) Den Mitgliedstaaten wird nahegelegt, ihre nationalen Register zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten zugänglich zu machen.

- (14) In diesem Zusammenhang sollte besonderes Augenmerk darauf gelegt werden, die Vernetzung der Datenbanken von auf Rechtsfragen spezialisierten Übersetzern und Dolmetschern – wie im Aktionsplan für die europäische E-Justiz vom 27. November 2008 vorgesehen – zu erleichtern.

Hinzuziehung eingetragener Dolmetscher und Übersetzer

- (15) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass im Rahmen des Möglichen nur eingetragene Dolmetscher und Übersetzer in Strafverfahren eingesetzt werden. Auf die Dienste eines nicht eingetragenen Dolmetschers bzw. Übersetzers sollte nur dann zurückgegriffen werden, wenn es nach vernünftigem Ermessen nicht möglich ist, einen eingetragenen Dolmetscher bzw. Übersetzer einzusetzen. In solchen Fällen haben die zuständigen Behörden auf die Qualität der Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen besonders zu achten.

Zugang zu nicht vor Ort erbrachten Dolmetschleistungen

- (16) In geeigneten Fällen könnte das Ferndolmetschen zum Einsatz kommen, beispielsweise durch die Nutzung von Telefonkonferenzen oder Videokonferenzenanlagen.

Verhaltenskodexe und Leitlinien für die bewährte Praxis

- (17) Die Annahme von Verhaltenskodexen sowie Leitlinien für die bewährte Praxis für Dolmetscher und Übersetzer sollte gefördert werden. Darin sollten u.a. Bestimmungen über berufliche Integrität und Vertraulichkeit enthalten sein.
- (18) Damit gewährleistet ist, dass die Qualität der von Dolmetschern und Übersetzern in Strafverfahren geleisteten Dienste weiter verbessert wird, sollten die Mitgliedstaaten regelmäßig Informationen über Erfahrungen und Verfahren in diesem Bereich austauschen. Die Kommission wird ersucht, regelmäßige Konsultationen zwischen den Mitgliedstaaten und den Berufsvertretungen von Dolmetschern und Übersetzern zu organisieren, um den oben dargelegten Erfahrungsaustausch zu erleichtern.